



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz – LRiG)

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes
(Landesrichtergesetz – LRiG)

Das Schleswig-Holsteinisches Richtergesetz (Landesrichtergesetz - LRiG) in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Sofern die Zusammensetzung der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Sinne des Absatzes 2 entspricht oder sofern aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Richterwahlausschuss nicht mehr paritätisch besetzt ist (§ 11 Absatz 2), können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl durchzuführen ist. Die Neuwahl der Mitglieder nach § 11 sowie deren Vertreterinnen und Vertreter ist innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. Bis zu der erfolgten Neuwahl besteht der Richterwahlausschuss in der bisherigen Besetzung fort.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. mit der Neuwahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 12 Absatz 1 und 2 sowie § 13, spätestens sechs Wochen nach dem ersten Zusammentritt des neugewählten Landtages,“

b. Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Die Mitgliedschaft von Abgeordneten erlischt ferner im Fall der Neuwahl nach § 12 Absatz 4.“

c. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird geändert in „§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“.
- b. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Erlischt die Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten im Richterwahlausschuss, wird deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter für die verbleibende Amtszeit Mitglied des Richterwahlausschusses. In diesem Fall ist unverzüglich die Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion, deren Mitglied ausgeschieden ist.“

- c. Der bisherige Absatz 1 wird als Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) In den übrigen Fällen des § 16 Absatz 1, 3 und 4 hat der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 erfolgt die Ersatzwahl aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

- d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion

Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten
des SSW